

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

---

78. Jahrgang

Mainz, den 30. Dezember 2024

Nummer 12

---

### INHALT

Seite

#### **Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben**

|                                                                                                                                                                                    |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften<br>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 26. November 2024                                              | 354 |
| Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung<br>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 26. November 2024                                                       | 357 |
| Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe usw. zur Bewährung;<br>hier: Geschäftliche Behandlung der Überwachung<br>Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 29. November 2024 | 358 |
| Mitteilungen des Landwirtschaftsgerichts bei der Erteilung von Erbscheinen<br>und Hoffolgezeugnissen<br>Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2024             | 358 |
| Geschäftliche Behandlung der Haftkontrolle und Führung der Haftliste<br>Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 3. Dezember 2024                                             | 359 |
| Veröffentlichung von Personalnachrichten im Justizblatt<br>Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 2024                                                          | 360 |
| Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher<br>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 2024                                     | 360 |
| Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO)<br>Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2024                  | 365 |
| Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)<br>Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2024                                               | 365 |
| <b>Personalnachrichten</b>                                                                                                                                                         | 366 |
| <b>Stellenausschreibungen</b>                                                                                                                                                      | 367 |

# Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

## Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 26. November 2024 (1281-0001) \*)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 hinausgeschoben:
  - 1.1 Besorgung der Hausdienstgeschäfte bei den Justizbehörden und den Justizvollzugsanstalten vom 19. Juni 1991 (5370-1-4/91) - JBl. S. 133; 2019 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Oktober 2014 (5370-1-1) - JBl. S. 110 - Gliederungsnummer 2003 mit folgender Änderung:  
Nummer 2.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Hinsichtlich der Heranziehung von Gefangenen findet Nummer 21.3.2 der Verwaltungsvorschrift über die Organisation der Bewirtschaftung der Anstalten und der Versorgung, Qualifizierung und Beschäftigung der Gefangenen vom 22. Juni 2015 (4400-5-62) - JBl. S. 49; 2020 S. 63 - Anwendung.“
  - 1.2 Dienst für Eilfälle bei den Gerichten (nicht richterlicher Dienst) und den Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 1990 (2043-1-36/90) - JBl. S. 207; 2019 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. September 2013 (2043-1-16) - JBl. S. 141 - Gliederungsnummer 203023
  - 1.3 Amtstracht bei den Gerichten vom 14. Dezember 2004 (3152-1-1) - JBl. 2005 S. 49; 2019 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2019 (1281-0001) - JBl. S. 150 - Gliederungsnummer 3110
  - 1.4 Aufgabenübertragung in den Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 14. Dezember 2006 (2300-1-3) - JBl. S. 205; 2019 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2014 (1281-1-1) - JBl. S. 117 - Gliederungsnummer 3173
  - 1.5 Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 8. März 2004 (9341-1-28) - JBl. S. 86; 2019 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2019 (1281-0001) - JBl. S. 150 - Gliederungsnummer 3130

- 1.6 Geltendmachung der auf das Land als Kostengläubiger gemäß § 118 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung übertragenen Forderungen vom 11. November 2019 (3750-0001) - JBl. S. 149 -  
Gliederungsnummer 3210
- 1.7 Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster vom 8. Dezember 2004 (3856-3-2) - JBl. S. 264; 2019 S. 150 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Juli 2020 (3856-3-2) - JBl. S. 45 -  
Gliederungsnummer 3212
- 1.8 Ausführungsvorschriften zum Landeshinterlegungsgesetz (AVLHintG) vom 27. August 2014 (3860-3-14) - JBl. S. 80; 2019 S. 150 -  
Gliederungsnummer 3213
- 1.9 Kostenverfügung (KostVfg) vom 5. März 2014 (5607-3-3) - JBl. S. 31; 2019 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. August 2023 (5607-0001) - JBl. S. 95 -  
Gliederungsnummer 3400
- 1.10 Durchführung des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen vom 5. April 2004 (9270-4-1) - JBl. S. 92; 2019 S. 150 -  
Gliederungsnummer 183
- 1.11 Strafgerichtsbarkeit nach dem NATO-Truppenstatut und seinen Zusatzvereinbarungen; hier: Vereinbarungen mit den amerikanischen Militärbehörden vom 13. Mai 2004 (9270-4-6) - JBl. S. 173; 2019 S. 150 -  
Gliederungsnummer 183
- 1.12 Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts vom 15. Dezember 1973 (4603-4-93/73) - JBl. 1974 S. 2; 2019 S. 150 -  
Gliederungsnummer 3214
- 1.13 Verdeckte Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung (Informanten, Vertrauenspersonen, Verdeckte Ermittler und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamte) vom 31. März 1994 (4110-4-10/94) - JBl. S. 147; 2019 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. September 2016 (4700-4-22) - JBl. S. 178 -  
Gliederungsnummer 3214
- 1.14 Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung - GnO -) vom 16. Oktober 1995 (4251-4-26/95) - JBl. S. 229, 255; 2019 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. August 2019 (4251-0001) - JBl. S. 133 -  
Gliederungsnummer 3215
- 1.15 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten; hier: Übertragung von Bewilligungsbefugnissen auf Justizbehörden vom 9. August 2004 (9350-4-62) - JBl. S. 205; 2019 S. 150 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2010 (9350-4-62) - JBl. 2011 S. 2 -  
Gliederungsnummer 3131

- 1.16 Durchführung der Schiedsgerichtsordnung (VVzSchO) vom 29. Oktober 1991 (3180-4-13/91) - JBl. S. 241; 2019 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Juni 2023 (3180-0001) - JBl. S. 64 -  
Gliederungsnummer 3112
- 1.17 Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen vom 4. Dezember 2014 (4103-4-3) - JBl. S. 121; 2019 S. 150 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. September 2018 (4103-4-3) - JBl. S. 82 -  
Gliederungsnummer 3214
- 1.18 Verwaltungsvorschrift zur Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO) vom 6. Dezember 1990 (4400-5-12/90) - JBl. S. 273; 2019 S. 150 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. August 2014 (4446-5-6) – JBl. S. 78 -  
Gliederungsnummer 3500
- 1.19 Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) vom 17. Mai 1985 (4400-5-17/85) - JBl. S. 123; 2019 S. 150 -  
Gliederungsnummer 3500
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

\*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

## **Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung**

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 26. November 2024 (1281-0002) \*)**

- 1 Im Rahmen der Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung werden die nachstehenden Rundschreiben und Allgemeinen Verfügungen als sachlich entbehrlich aufgehoben:
  - 1.1 Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 1994 (4021-4-65/94) über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme
  - 1.2 Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 28. Januar 1977 (1454-1-9/77), JBl. S. 76, zur alphabetischen Aktenkontrolle für Straf- und Bußgeldsachen
  - 1.3 Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 16. Juni 1977 (1454-1-37/77), JBl. S. 155, zur geschäftlichen Behandlung der unter Artikel 12 Nr. 7 Buchst. d des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) fallenden Scheidungssachen
  - 1.4 Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. März 1983 (1454-1-4/83), JBl. S. 76, zum Namensverzeichnis der Staatsanwaltschaft bei zentraler Registerführung
  - 1.5 Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 11. September 1979 (1454-1-11/79), JBl. S. 148, zur geschäftlichen Behandlung der von den Sparkassen bei dem Registergericht eingereichten Unterlagen
  - 1.6 Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 14. November 1978 (1454-1-18/78), JBl. S. 216, zur geschäftlichen Behandlung der Mahnsachen
  - 1.7 Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 15. März 1982 (1454-1-5/82), JBl. S. 87, zur geschäftlichen Behandlung von Erklärungen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

\*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

**Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe usw. zur Bewährung;  
hier: Geschäftliche Behandlung der Überwachung**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 29. November 2024 (1400E24-0011)**

**1. Bestimmungen zu § 51 Abs. 5 AktO**

1.1 Ergänzend sind im Register zu vermerken:

1.1.1 Wohn- oder Aufenthaltsort des Verurteilten;

1.1.2 Die der Bewährungsüberwachung zugrundeliegende gerichtliche Entscheidung (Gericht, Tag der Entscheidung, Inhalt, Bewährungszeit);

1.1.3 Name, Anschrift und Registerzeichen der Bewährungshilfe.

**2. Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. September 1982 (1454 – 1 – 15/82), - JBl. S. 195 -, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 13. Dezember 2011 (JBl. 2011, S. 242), aufgehoben.

**Mitteilungen des Landwirtschaftsgerichts bei der Erteilung von Erbscheinen  
und Hoffolgezeugnissen**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 2. Dezember 2024 (1400-0004)**

1. Die Landwirtschaftsgerichte haben dem Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheines einschließlich Hoffolgezeugnis und Erbschein über das hoffreie Vermögen zur Erfassung nach den Ergänzungsbestimmungen zu § 35 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) mitzuteilen. Gehören Nachlass- und Landwirtschaftsgericht zu demselben Amtsgericht, so können Anfragen durch Aktenvorlage und deren Beantwortung durch Aktenvermerk erfolgen.
2. Dieses Rundschreiben tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

## **Geschäftliche Behandlung der Haftkontrolle und Führung der Haftliste**

### **Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 3. Dezember 2024 (1400E24-0004)**

1. Zu § 6 Abs. 3 AktO wird bestimmt:
  - 1.1. Staatsanwaltschaft und Gericht führen die Haftkontrolle in erster Linie durch elektronische Eintragung der Vorlagefristen nach § 6 Abs. 1 S. 1 AktO. Dies gilt auch für die Überwachung der Haftprüfungstermine nach § 121 Abs. 1, § 122 Abs. 4 StPO durch die Staatsanwaltschaft.
  - 1.2. Auch nach Erhebung der öffentlichen Klage hat die Staatsanwaltschaft — neben dem Gericht — darauf zu achten, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen (Nr. 54 RiStBV). Dazu genügt es, dass die Überwachung durch Wiedervorlagefristen oder auf sonstige geeignete Weise sichergestellt wird.
  - 1.3. Wird die öffentliche Klage erhoben, der Antrag auf Einleitung des Sicherungsverfahrens gestellt, das Verfahren endgültig an eine andere Behörde abgegeben oder geht die Haftkontrolle auf sonstige Weise auf eine andere Behörde über, so obliegt bis zum Eingang der Übernahmebestätigung auch der abgebenden Behörde die Haftkontrolle.
  - 1.4. Die Staatsanwaltschaft benachrichtigt in Haft- und Unterbringungssachen die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter und die Justizvollzugsanstalt bzw. die Anstalt, in die die einstweilen untergebrachte Person eingewiesen ist, von der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Stellung des Antrags auf Einleitung des Sicherungsverfahrens. Das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben oder der Antrag auf Einleitung des Sicherungsverfahrens gestellt ist, benachrichtigt unverzüglich die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter von der Übernahme der Haftkontrolle. Diese Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Geschäftsstelle dieses Gerichts auch für die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter die Haftkontrolle führt.
  - 1.5. Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird eine Haftliste nach Vorgabe des § 6 Abs. 3 S. 2 AktO geführt.
  - 1.6. Alle eingehenden Ersuchen um Unterbrechung der Untersuchungshaft sind der Richterin oder dem Richter mit dem Hinweis darüber vorzulegen, ob in der Haftliste der Vermerk „Auslieferungssache“ eingetragen ist oder nicht.
2. Das Rundschreiben tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 19. November 1974 (1454 – 1 – 20/74), JBl. 1974, S. 171, außer Kraft.

## **Veröffentlichung von Personalnachrichten im Justizblatt**

### **Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 2024 (2000E24-0033)**

Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. Oktober 1979 (1202-1-11/79) – JBl. S. 205 – wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

**314**

### **Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

#### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 2024 (2344-0012) \*)**

1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 1. August 2012 (2344-3-48) - JBl. S. 360; 2022 S. 122 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Oktober 2024 (2344-0012) - JBl. S. 302 -, wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Satz 1 wird die Angabe „GV 2 (Dienstregister II),“ gestrichen.

1.1.2 In Satz 3 wird nach dem Wort „Vordrucke“ die Angabe „GV 2 (Dienstregister II),“ eingefügt.

1.2 Nummer 2.6.6 erhält folgende Fassung:

„2.6.6 Abweichend von § 49 Abs. 8 Nr. 3 und 4 GVO wird bestimmt:

Der jeweilige Kassensollbestand der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ergibt sich aus den Spalten 5 bis 7 des Kassenbuchs II, soweit die Beträge noch nicht an die Kasse abgeliefert sind.“

1.3 Folgende neue Nummer 2.7 wird eingefügt:

„2.7 Sondervorschriften zur Führung der Dienstregister (§§ 44, 47, 39 und 40 GVO)

Alle Aufträge werden in das Dienstregister II (GV 2) eingetragen. Ein Dienstregister I (GV 1) wird nicht geführt.

Für jeden isolierten Zustellungsauftrag ist eine Kosten- und Zustelldokumentation über die Gerichtsvollziehersoftware zu erstellen. Diese Dokumentation hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

#### Bezeichnung

- der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers,
- der DR-Nummer,
- der Gläubigerin/des Gläubigers bzw. der Auftraggeberin/des Auftraggebers (Name, Anschrift, ggf. Vertreterin/Vertreter, bei Behörden auch deren Geschäftszeichen bzw. Aktenzeichen des Gerichts, bei auswärtigen Gerichten auch der Gerichtsort, etwaige PKH-/VKH-Bewilligungen, etwaige Kosten- /Gebührenbefreiungen),
- der Schuldnerin/des Schuldners (Name, Anschrift, Zustellungsdokumentation),
- der Drittschuldnerin/des Drittschuldners (Name, Anschrift, Zustellungsdokumentation) sowie

#### Angaben

- zum Eingangs- und Erledigungsdatum,
- zu der Art des zuzustellenden Schriftstücks / Protestauftrags,
- zur Anzahl der eingegangenen Schriftstücke und Doppel,
- über etwaige Mitteilungen (z.B. § 121 Abs. 2 Satz 7 GVGA) an die Auftraggeberin/den Auftraggeber,
- zum Geschäftsort bei Dienstgeschäften außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers,
- zur Erledigungsart und -daten (z.B. Uhrzeit), insbesondere Anzahl der durchgeführten und versuchten Zustellungen (§ 840 ZPO, persönlich, elektronisch, postalisch, sonstig),
- zur Anzahl gefertigter Kopien / Beglaubigungen / erstellter Dateien,
- inwieweit aus der Landeskasse Auslagen (Wegegelder und Reisekosten bei PKH, sonstige Auslagen) erstattet wurden,
- zum Buchungsverweis im KB II / Kontoauszug,
- zur Kostenrechnung (entstandene Gebühren, Dokumentenpauschalen, Auslagen (KV-Nrn. 701 bis 710, 711, 712, 713 bis 715, 716 und 717 GvKostG)
- zu abzuliefernden Kleinbeträgen und zu eingegangenen Geldern,
- zur Rückgabe der Unterlagen an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. die Auftraggeberin/den Auftraggeber sowie
- zu Ort, Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers.

Ausdrucke der Kosten- und Zustelldokumentation sind jahrgangsweise und nach der Folge der Dienstregisternummern geordnet zu den Sammelakten zu nehmen. Sonderakten sind für diese Aufträge nicht zu führen.“

- 1.4 Die bisherigen Nummern 2.7 bis 2.14 werden Nummern 2.8 bis 2.15.
- 1.5 Anlage 2 Vordruck GV 2 erhält die aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

\*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

## Amtsgericht

20

Ober-Gerichtsvollzieher

# Dienstregister II

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

\_\_\_\_\_ (i. B.: \_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_ ) Blätter, die mit  
einer  amtlich angesiegelten  mit Trockenstempel  
befestigten  Schnur durchzogen sind\*).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

\_\_\_\_\_  
\*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und  
beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu  
streichen.

## Anleitung

- 1.1 Jeder Auftrag (nicht jede einzelne von dem Auftrag umfasste Vollstreckungshandlung, z. B. Räumung, Pfändung, Abnahme der Vermögensauskunft, Zahlung sowie Protestaufträge etc.) erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. Der Auftrag ist ein Antrag des Gläubigers/Auftraggebers an den Gerichtsvollzieher, eine oder mehrere Amtshandlungen vorzunehmen. Bei Vollstreckungsaufträgen ist er die verfahrenseinleitende Prozesshandlung, durch die der Gläubiger gemäß § 753 ZPO Beginn, Art und Ausmaß des Vollstreckungszugriffs bestimmt. Auftrag ist auch ein Ersuchen eines Gerichts oder einer Behörde um Vollstreckungshandlungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen z. B. nach den §§ 88 bis 94 FamFG. Aufträge aufgrund mehrerer Schuldtitel (z. B. Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss in gleicher Sache) sind ebenfalls unter einer Nummer einzutragen. Ein gegen Gesamtschuldner erteilter Auftrag ist unter einer Nummer einzutragen. Erteilen Gesamtgläubiger, die ihren Anspruch aus demselben Titel herleiten, gleichzeitig den Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, wird dieser Auftrag unter einer Nummer eingetragen. Innerhalb eines Auftrags beantragte Vollstreckungsmaßnahmen sind auch dann unter derselben laufenden Nummer einzutragen, wenn sie unter einer Bedingung beantragt werden. Wird ein Auftrag büromäßig als erledigt angesehen (z. B. § 27 Abs. 4 GVO), später aber fortgesetzt, handelt es sich nicht um einen neuen Auftrag.
- 1.2 In Spalte 3 ist zur Bezeichnung des Auftrags der Name der Parteien unter Voranstellung des Namens der auftraggebenden Partei anzugeben.
- 1.3 Aufträge, welche allein auf Zustellungen ausgerichtet sind, werden in der Spalte 4a erfasst. Zulässige Abkürzungen (Z = Zustellung) können verwendet werden. Zustellungsaufträge sind hier nur einzutragen, wenn sie allein auf die Durchführung von Zustellungen gleicher Art gerichtet sind (z.B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, vorläufige Zahlungsverbote usw.). Zustellungen, die innerhalb eines Vollstreckungs- oder sonstigen Auftrags zu veranlassen sind, sind nicht gesondert zu erfassen.
- 1.4 Verhaftungsaufträge werden unter einer besonderen Nummer eingetragen.
- 1.5 Aufträge zur Nachbesserung von Vermögensauskünften (§ 142 GVGA) sind nur dann als Auftrag neu einzutragen, wenn das nachzubessernde Vermögensverzeichnis nicht von dem örtlich zuständigen oder im Wege der Rechtshilfe ersuchten Gerichtsvollzieher errichtet wurde (z. B. vom Finanzamt o. a.).
- 1.6 Soweit Behörden Aufträge erteilen, ist bei diesen in derselben Weise zu verfahren wie bei Aufträgen privater Gläubiger.

- 1.7 Die Anzahl der im laufenden Jahr eingegangenen Aufträge ist für die Spalte 4a und 4b jeweils fortlaufend aufzusummieren.
2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
3. Zur Bezeichnung des Auftrags in Spalte 4b sind Abkürzungen statthaft, z. B. H = Herausgabe, P = Pfändung, Pr = Protest; R = Räumung, Gt = gütliche Erledigung, Va = Vermögensauskunft, S = Siegelung, V = Versteigerung, Vh = Verhaftung, Vp = Vorpfändung, W = Wegnahme.

Beispiele einer Eintragung: Z, P.

4. Spalte 5 ist zur Aufnahme klarstellender oder in anderen Bestimmungen angeordneter Vermerke bestimmt. Es müssen vermerkt werden: Die Übertragung in ein anderes oder aus einem anderen Register, die Aktenübergabe oder -übernahme (sei es im Vertretungsfall, sei es bei örtlicher Unzuständigkeit (§ 20 Abs. 2 GVO) oder bei Zuschlagung eines Bezirks) an oder von einem anderen Gerichtsvollzieher unter Angabe des Namens und der DR-Nummer, das Ruhen und die Fortsetzung eines Vollstreckungsauftrags (§§ 27, 28 GVO), die Weglegung der erledigten Sonderakten. Bei Übergaben an einen anderen Gerichtsvollzieher ist zu vermerken, ob es sich um eine „Abgabe an einen Gerichtsvollzieher innerhalb des Amtsgerichtsbezirks (statthafte Abkürzung: Ai)“ oder um eine „Abgabe an einen Gerichtsvollzieher außerhalb des Gerichtsbezirks (statthafte Abkürzung: Aa)“ handelt. Wird die Sache nicht im Jahre ihrer Eintragung erledigt, ist neben dem Erledigungsvermerk in Spalte 5 das Jahr der Erledigung anzugeben. Diese Eintragung ist bei der Vernichtung von Akten gemäß § 43 Abs. 2 GVO zu beachten.

5. Das DR II wird am 31.12. jeden Jahres geschlossen. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. \_\_\_\_\_ (Summe der Spalte 4a: \_\_\_\_\_; Summe der Spalte 4b \_\_\_\_\_) für Neueintragungen geschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

6. Aufträge, die nach Ablauf der auf das Jahr der ersten Eintragung folgenden drei Kalenderjahre nicht endgültig erledigt sind, werden unter neuer Nummer in das Register des neuen Jahres übernommen. Sie werden den Neueingängen vorangestellt und in der Spalte 5 jeweils als „Übertrag nebst vorherigen Aktenzeichen“ vermerkt.
7. Auf der Grundlage der gemäß Nr. 5 vermerkten Auftragsnummer und Spaltensummen wird jeweils die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten isolierten Zustellungsaufträge und sonstige Aufträge ermittelt. Dazu ist jeweils die Zahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d. h. z. B. irrtümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge, irrtümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers) von der Verteilungsstelle zugeteilte und anschließend von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene Aufträge, soweit sie von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. Zudem werden von den vorstehend vermerkten Summen der Spalte 4a und 4b die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 5 „Übertrag nebst vorherigen Aktenzeichen“ (vgl. Nr. 6) vermerkt worden ist. Von der Summe der Spalte 4b wird weiter die Anzahl der in Spalte 5 vermerkten Abgaben „Ai“ (vgl. Nr. 4) abgezogen. Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Zahl der Aufträge und des Ergebnisses der Subtraktion im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

1. Bereinigte Anzahl der Aufträge (4a):

Von der vorstehend vermerkten Summe der Spalte 4a

\_\_\_\_\_ (Summe der Spalte 4a) sind abzuziehen:

- \_\_\_\_\_ (Anzahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen  
- konkrete Nummernangabe \_\_\_\_, \_\_\_\_, \_\_\_\_, ...)
  - \_\_\_\_\_ (Anzahl Überträge - konkrete Nummernangabe \_\_\_\_, \_\_\_\_, \_\_\_\_, ...)
- = \_\_\_\_\_ (Anzahl der isolierten Zustellungsaufträge)

2. Bereinigte Anzahl der Aufträge (4b):

Von der vorstehend vermerkten Summe der Spalte 4b

\_\_\_\_\_ (Summe der Spalte 4b) sind abzuziehen:

- \_\_\_\_\_ (Anzahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen  
- konkrete Nummernangabe \_\_\_\_, \_\_\_\_, \_\_\_\_, ...)
- \_\_\_\_\_ (Anzahl Überträge - konkrete Nummernangabe \_\_\_\_, \_\_\_\_, \_\_\_\_, ...)
- \_\_\_\_\_ (Anzahl der Abgaben an Gerichtsvollzieher innerhalb des Amtsgerichtsbezirks  
- konkrete Nummernangabe \_\_\_\_, \_\_\_\_, \_\_\_\_, ...)

= \_\_\_\_\_ (Anzahl der sonstigen Aufträge)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“



**Aktenordnung  
für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 11. Dezember 2024 (1454-0037)**

Die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2025) zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. November 2023 (1454-0028) – JBl. S. 143 – außer Kraft.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

**Aktenordnung  
für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 11. Dezember 2024 (1454-0036)**

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2025) zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 13. Dezember 2024 (1454-0029) – JBl. S. 149 – außer Kraft.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!

## Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Finanzgerichts (m/w/d) bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz

1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Koblenz

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

3,0 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte (m/w/d) bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden

2,0 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Kaiserslautern

0,5 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber (Staatsanwältin oder Staatsanwalt auf Lebenszeit) besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail [druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de](mailto:druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de)

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez · Limburger Straße 122 · 65582 Diez · Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt